

Besondere Vertragsbeilage Nr. 543903

Allgemeine Bedingungen für die Technik Pauschalversicherung für den Betrieb (ABTB); Fassung 2009

Inhalt	Seite
Übersicht	2
Abschnitt A	
Begriffsbestimmungen	3
Was ist der Versicherungswert?	3
Was ist eine Unterversicherung?	3
Was ist ein Schadenereignis?.....	3
Was ist der Zeitwert?	3
Was bedeutet „1. Risiko“?.....	3
Abschnitt B	
Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes.....	4
Artikel 1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	4
Artikel 2 Welche Gefahren, Schäden und Kosten sind nicht versichert?	4
Artikel 3 Was ist versichert?.....	6
Artikel 4 Was ist nicht versichert?.....	7
Artikel 5 Was ist der Versicherungswert?.....	7
Artikel 6 Wo gilt die Versicherung?	8
Artikel 7 Welche Sicherheitsvorschriften gibt es?.....	8
Artikel 8 Welche Obliegenheiten sind beim / nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	8
Artikel 9 Was leisten wir?	9
Artikel 10 Wann wird die Leistung gekürzt?	10
Artikel 11 Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?.....	10
Artikel 12 Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?.....	11

Übersicht

Die Übersicht ist eine informative Kurzfassung der Bedingungen und ist daher kein Vertragsbestandteil.

Versichert ist

die Beschädigung von Maschinen und Geräten

Nicht versichert sind Schäden durch

- Kriegsereignisse und innere Unruhen,
- Kernenergie,
- Brand, Blitz u. Explosion.

Versicherte Gefahren:

Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, mechanische Einwirkungen, Materialfehler.

Während der Laufzeit des Vertrages ist Folgendes zu beachten:

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse
- eine Änderung des Versicherungswertes

Nach Eintritt eines Schadens

- ist nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen,
- sind nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten,
- ist dieser unverzüglich dem Versicherer zu melden.

Abschnitt A Begriffsbestimmungen

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der angeschlossenen Bedingungen.

Was ist der Versicherungswert?

Der Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sache.

Was ist eine Unterversicherung?

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme (bei Pauschalversicherungen die Prämienberechnungsbasis) niedriger ist als der Versicherungswert (bei Pauschalversicherungen die tatsächliche Prämienberechnungsbasis).

Was ist ein Schadenereignis?

Ein Schadenereignis tritt ein, wenn eine versicherte Gefahr schädigend auf eine versicherte Sache einwirkt.

Was ist der Zeitwert?

Der Zeitwert einer Sache ist gleich dem Neuwert abzüglich der Entwertung durch Alterung und Abnutzung.

Was bedeutet „Erstes Risiko (1. Risiko)“?

Wird die Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ festgelegt, erfolgt keine objektive Ermittlung des tatsächlichen Wertes der versicherten Sache. Auf den Einwand einer Unterversicherung für auf „Erstes Risiko“ versicherte Sachen wird verzichtet.

Abschnitt B Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung sowie gegen den Verlust der versicherten Sachen durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Sabotage;
- b) Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck sowie physikalisch verursachten Überdruck;
- c) Feuchtigkeit, Säuren, Öle, Flüssigkeiten aller Art (ausgenommen Leitungswasser);
- d) Erdsenkung, Frost, Hochwasser, Lawinen, Überschwemmung, Wind bis 60 km/h Spitzengeschwindigkeit; für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im einzelnen Falle die Auskunft der Zentralstelle für Meteorologie und Geodynamik maßgebend;
- e) mittelbare Wirkung der atmosphärischen Elektrizität (indirekter Blitzschlag) und dadurch verursachtes Versengen, Verschmoren, Verrauchen und Verrußen;
- f) Überspannung im öffentlichen Versorgungsnetz ohne atmosphärische Ursachen;
- g) mechanisch einwirkende Gewalt sowie Glasbruch;
- h) Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler.

Beschädigungen an Elektronikbauteilen infolge von Ursachen gemäß Punkt 1 a bis Punkt 1 g sind nur dann gedeckt, wenn die Beschädigung visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind. Hilfsmittel, die zum Zwecke des zerstörungsfreien Ausbaues oder Freilegens beschädigter Teile verwendet werden (z.B. Spezialwerkzeuge), gelten nicht als Hilfsmittel im vorgenannten Sinne.

Das Lösen von Löt-, Niet- und Schweißverbindungen gilt nicht als zerstörungsfreier Ausbau.

Als Elektronikbauteile gelten ausschließlich

- Leiterplatten (Printplatten) inkl. aller auf den Leiterplatten (Printplatten) befestigten (z. B. aufgesteckten, aufgelöteten, aufgeschraubten) Bauteile;
- Elektronen- und Elektronenstrahlröhren inkl. aller mit den Elektronen- und Elektronenstrahlröhren fest verbundenen (z. B. aufgesteckten, aufgelöteten, aufgeschraubten) Bauteile. Tragkonstruktionen für die Röhren selbst sind jedoch keine Elektronikbauteile;
- EDV-Anlagen oder EDV-Komponenten, und zwar auch dann, wenn in diesen auch andere als die vorgenannten Bauteile vorhanden sind.

Artikel 2 Welche Gefahren, Schäden und Kosten sind nicht versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache nicht auf Schäden, die eingetreten sind

- 2.1. an Elektronikbauteilen infolge Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
- 2.2. durch Brand, Blitzschlag, Überdruck infolge chemischer Reaktion (Explosion), Löschen und Niederreißen bei und nach solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl und Diebstahl, sowie durch austretendes Leitungswasser;
- 2.3. im Falle von inneren Unruhen, Streik, Handlungen Ausständiger oder Ausgesperrter, die auf das Betriebsgrundstück eindringen oder widerrechtlich dort verbleiben, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügungen von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde, im Falle von Erdbeben, Eruption, Erdrutsch, Felssturz, Hagelschlag, Sturm, Steinschlag, und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht;
- 2.4. durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- 2.5. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
- 2.6. als Folge dauernder Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen;
- 2.7. durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
- 2.8. bei der Lagerung, Reinigung, Revision, Überholung oder Instandsetzung außerhalb des Betriebsgrundstückes;
- 2.9. durch dauernde Witterungseinflüsse;
- 2.10. durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Email- und Schrammschäden).
- 2.11. infolge Sprengungen am Betriebsgelände;
- 2.12. an elektrischen, mechanischen und elektronischen Sicherungselementen, die durch ihre bestimmungsgemäße Funktion entstehen;
- 2.13. infolge ungenügender Sicherung während des Transportes.

Nicht ersetzt werden:

- 2.14. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;
- 2.15. Kosten für eine vorläufige Reparatur;
- 2.16. Bereitstellungskosten (stand by Pauschale);
- 2.17. Transportkosten-Pauschale;
- 2.18. Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
- 2.19. Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur;
- 2.20. Kosten für die Behebung von Funktionsstörungen, die nicht durch einen versicherten Schaden hervorgerufen wurden;
- 2.21. Schäden, für die ein Dritter gesetzlich oder vertraglich zu haften hat (auch Schäden, die unter eine Garantie fallen). Für solche Schäden finden die Bestimmungen des § 67 VersVG Anwendung.
- 2.22. Schäden an Bearbeitungsmaschinen aller Art infolge
 - Kollision zwischen Werkstück und Werkzeug,
 - erhöhter Schnittkräfte (z. B. infolge Fremdkörpereinschluss im Werkstück),
 - mangelhafter Schmierung,
 - ungeeigneter Fundamente.

Artikel 3 Was ist versichert?

- 3.1. Gegenstand der Versicherung sind gewerblich genutzte und betriebsbereite, innerhalb des in der Polizze als Versicherungsort genannten Betriebsgrundstückes befindliche, oder an Gebäuden befestigte, im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende bzw. dem versicherten Betrieb gehörende, oder aufgrund eines Leasing- oder Mietvertrages oder auch unter Eigentumsvorbehalt zur Verfügung stehende
 - a) Maschinen, Geräte und maschinelle Anlagen,
 - b) EDV-Anlagen sowie Geräte und Anlagen für den Bürobetrieb oder die Bürokommunikation, Laptops und Notebooks (betriebsfertig aufgestellt, ohne Transportrisiko).,
 - c) Installationen für die gesamte Energieversorgung (z. B. Elektro, Wasser, Dampf, Druckluft, Gas).

Eine Sache ist betriebsbereit, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes bereit ist oder, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme erfolgt ist.

Waren die Sachen betriebsbereit, so bleiben sie auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung, Transportes oder Instandsetzung versichert, sofern diese Tätigkeiten innerhalb des Betriebsgrundstückes erfolgen.

3.2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auf:

- a) eine Vorsorgeversicherung bis zu maximal der hierfür in der Police dokumentierten Versicherungssumme. Die Vorsorgeversicherung dient zum Ausgleich einer Unterversicherung.
- b) Entsorgungskosten. Entsorgungskosten sind Behandlungs- und/oder Deponierungskosten, die anlässlich eines Versicherungsfalles an den vom Schaden betroffenen versicherten Sachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entstehen. Bei verschiedenen gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist die kostengünstigste Abwicklung versichert. Entsorgungskosten an nicht versicherten Sachen sind keinesfalls ersatzpflichtig.
- c) Schadensuchkosten. Schadensuchkosten sind Aufwendungen zur Auffindung der genauen Schadenstelle an den versicherten Sachen anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens, damit mit der Reparatur begonnen werden kann.

Artikel 4 Was ist nicht versichert?

- 4.1. Beleuchtungsanlagen;
- 4.2. Werkzeuge aller Art wie Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Filme, Raster, Folien, Messer, Musterwalzen, Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel u.dgl. sowie Kugeln, Schlaghämmer und Schlagplatten von Mühlen, Bär und Chabotte der Schmiedehämmer;
- 4.3. Verschleißteile aller Art wie Bereifungen, Raupenglieder, Leiträder und Laufrollen von Raupenfahrzeugen, Bürsten, Gurten, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Ausmauerungen von Feuerräumen und Ofenfutter, Isolationen, u.dgl.;
- 4.4. Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Reinigungsmittel, Schmiermittel, Maschinenöl, Kühlmittel, u.dgl.;
- 4.5. Externe Datenträger (Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger, u.dgl.) Software und sonstige Daten;
- 4.6. Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Kraftfahrzeuge aller Art samt Anhängern zur Güter- und / oder Personenbeförderung sowie Wasser- und Luftfahrzeuge mit oder ohne behördliche Zulassung;
- 4.7. Heizelemente, Brennerdüsen, Lampen;
- 4.8. Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Palms, Handhelds.

Artikel 5 Was ist der Versicherungswert ?

- 5.1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, d.s. die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für

Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass, Mengenrabatt und dgl.).

- 5.2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.
- 5.3. Die Versicherungssumme (Prämienbemessungsgrundlage) hat dem Inhaltswert (Einrichtung und Ware) zu entsprechen.

Artikel 6 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt nach Maßgabe des Art. 3 innerhalb der Republik Österreich.

Artikel 7 Welche Sicherheitsvorschriften gibt es?

- 7.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen nachweislich
 - a) sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden;
 - b) entsprechend der Herstellervorschrift bzw. Herstellerempfehlung transportiert, betrieben und sorgfältig gewartet bzw. instand gehalten werden (die Wartung umfasst auch den Austausch der vom Hersteller definierten Verschleißteile);
 - c) nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden;
 - d) während des Transportes entsprechend gesichert sind.
- 7.2. Die Nichterfüllung dieser Sicherheitsvorschriften seitens des Versicherungsnehmers hat nach Maßgabe des § 6 (1) und (2) Versicherungsvertragsgesetz den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge.

Artikel 8 Welche Obliegenheiten sind beim / nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

- 8.1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;
 - b) Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt;
 - c) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
 - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten;
 - jede hiezu dienende Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen;
 - Belege beizubringen. Kosten für erforderliche Übersetzungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

- d) Er hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn,
 - dass die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern;
 - dass der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet;
 - dass die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.
- e) Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
- f) Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

8.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat.

Artikel 9 Was leisten wir?

9.1. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt selbst zu tragen.

Sind durch ein Ereignis mehrere Geräte / Anlagen oder mehrere Versicherungsorte betroffen, so wird nur ein Selbstbehalt, und zwar der höchste, angerechnet.

Bei einem Schaden an folgenden versicherten Sachen kommt der in der Police dokumentierte Selbstbehalt nicht zur Anwendung:

- Datenverarbeitungsanlagen, Personalcomputer, Bildschirme, Eingabegeräte, Modems, Netzwerkkarten, Netzwerke, Laptops, Notebooks, Geräteverkabelungen ab Steckdose, Drucker, Plotter, Scanner und dgl., unterbrechungsfreie netzunabhängige Stromversorgungsanlagen und Überspannungsschutzanlagen für die vorgenannten Geräte sowie Verkabelungen der Anlagen bzw. Geräte untereinander;
- Telefonanlagen, innerbetriebliche Gegensprechanlagen (nicht aber Gebäude-Gegensprechanlagen) und Telefax sowie Verkabelungen der Anlagen bzw. Geräte untereinander;
- Kopiergeräte und Kombigeräte (Telefongeräte mit integriertem Faxgerät und / oder Kopiergerät und / oder Scangerät);
- Geräte der Multimediatechnik, Beamer, Overhead- Projektoren, Video-Konferenztechnik, Ton- und Lichtanlagen (jedoch keine Fernsehgeräte);
- elektronische Schankanlagen, Computerkassen und Boniersysteme,
- Alarmanlagen, Brandmeldeanlagen.

- 9.2. In Abweichung von Art. 8 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfasste Sache durch deren Versicherungswert, maximal jedoch mit der Höchstentschädigung gemäß Punkt 3 abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, begrenzt.

Die Ersatzleistung erfolgt:

- a) Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand aufgrund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz
- der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich
 - der Kosten für Demontage, Montage, Transporte und Zoll.
- Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.
Wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt, so dürfen dafür nur die Selbstkosten, höchstens jedoch die Reparaturkosten eines Fachbetriebes berechnet werden. Erfolgt keine Wiederherstellung, so wird so entschädigt, als ob repariert worden wäre.
- b) Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz des Zeitwertes zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadens. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird eine Abschreibung von 10 % pro Jahr des Neuwertes gem. Art. 5 höchstens jedoch 60% festgesetzt. Bei Schäden an Neuanlagen beginnt die Abschreibung erst nach Ablauf von 6 Monaten ab erstmaliger Inbetriebnahme. Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen.
- c) Noch verwertbare Teile sind mit ihrem geschätzten Zeitwert auf die Ersatzleistung anzurechnen.
- d) Bei zusammengehörigen Maschinen, Geräten, maschinellen Anlagen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.

- 9.3. Die Höchstentschädigung für einen Schadenfall beträgt, unabhängig davon wie viele versicherte Sachen vom Schaden betroffen sind EUR 100.000,-.

Artikel 10 Wann wird die Leistung gekürzt?

Ergänzung zu Art. 8(2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS):
Entspricht die vertraglich dokumentierte Versicherungssumme bzw. die vertraglich dokumentierte Prämienbemessungsbasis (z. B. Gebäude-Neubauwert bei Pauschalversicherungen) nicht den Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenfalles, liegt Unterversicherung vor.

Artikel 11 Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?

- 11.1. Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des

Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

11.2. Abweichend von Art. 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt vereinbart:

- a) Nach Eintritt des Schadenfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
- b) Nach Eintritt des Schadenfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Artikel 12 Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten ?

Ergänzung zu Art. 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS):
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

- a) die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
- b) den Neuwert der vom Schaden betroffenen versicherten Sache unmittelbar vor dem Schaden;
- c) den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
- d) den Restwert ersetzter Teile.

Auf Verlangen ist auch der Neuwert der gesamten versicherten Sachen gesondert festzustellen.